

Stadt Bergkamen



---

# Amtsblatt

## **Amtliche Bekanntmachungen**

Ausgabe: 14/2013

Datum: 06.11.2013

## INHALTSVERZEICHNIS

| <b>Amtlicher Teil</b>                                                                                       | <b>Seite</b> |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 41. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2010 der Stadt Bergkamen                                           | 133          |
| 42. Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. OA 115 "Zum Oberdorf" der Stadt Bergkamen | 142          |

**Herausgeber:** Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen  
**Bezugsbedingungen:** Abonnement jährlich 10 EUR  
Einzelexemplar 1 EUR

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Fachdezernat Innere Verwaltung, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift), Telefon (02307/965-237) oder per E-Mail: [FDI@bergkamen.de](mailto:FDI@bergkamen.de)

42.

## BEKANNTMACHUNG

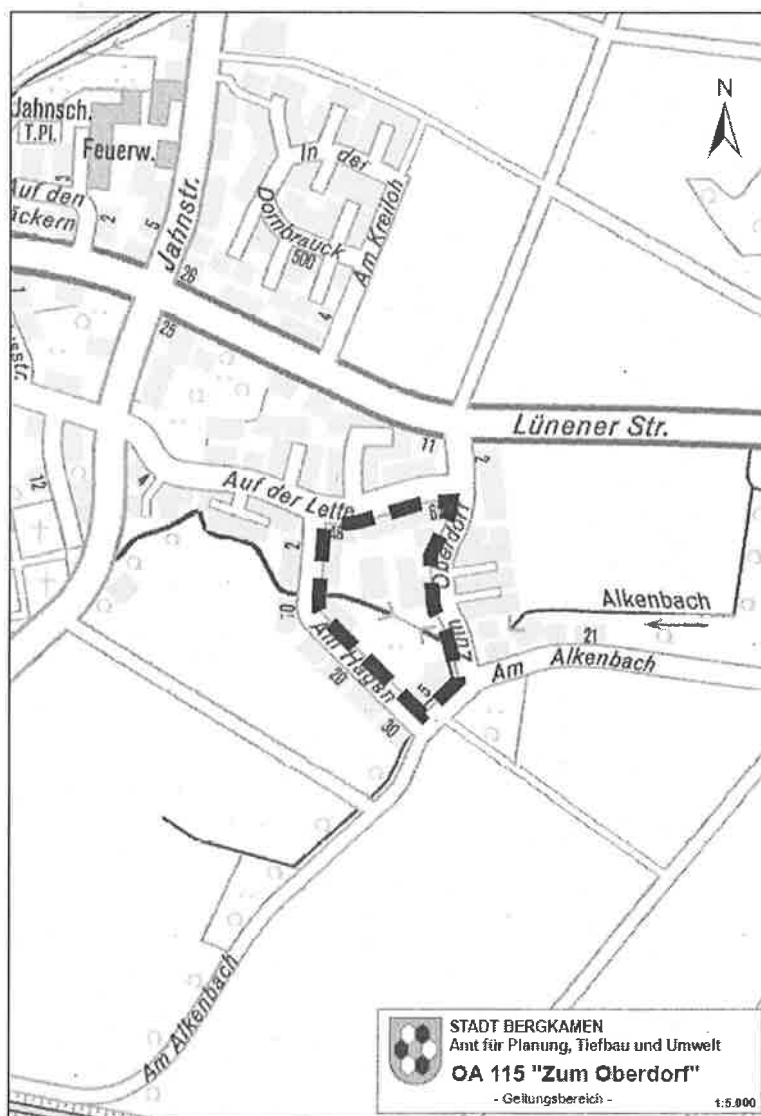
### Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. OA 115 „Zum Oberdorf“ der Stadt Bergkamen

Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 26.09.2013 den Bebauungsplan Nr. OA 115 „Zum Oberdorf“ mit der dazugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich wird begrenzt

|           |                                                                  |
|-----------|------------------------------------------------------------------|
| im Norden | durch die südliche Straßenbegrenzung der Straße „Auf der Lette“, |
| im Osten  | durch die westliche Straßenbegrenzung der Straße „Zum Oberdorf“, |
| im Süden  | durch die nördliche Straßenbegrenzung der Straße „Am Alkenbach“  |
| im Westen | durch die östliche Straßenbegrenzung der Straße „Am Hagen“.      |

Der Geltungsbereich ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan zu ersehen.



Ziel des Bebauungsplans ist es, die innerhalb des Geltungsbereiches liegende Brachfläche sowie Teile bereits bebauter Grundstücke einer aufgelockerten Wohnbebauung mit Einzelhäusern zuzuführen.

Das Verfahren wird als Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

### **Übereinstimmungserklärung und Bekanntmachungsanordnung nach § 2 Abs. 3 und 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 26.09.2013 überein. Es ist nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden.

Der Bebauungsplan Nr. OA 115 „Zum Oberdorf“ der Stadt Bergkamen wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung liegen beim Amt für Planung, Tiefbau und Umwelt der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1 in 59192 Bergkamen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Die Dienststunden sind unter der zentralen Rufnummer der Stadtverwaltung Bergkamen zu erfragen.

Darüber hinaus können die Planunterlagen zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Bergkamen eingesehen werden.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch (BauGB) § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

„(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch (BauGB) § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darle-

gung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 09. April 2013 (GV.NRW S. 194) § 7 Abs. 6 Satz 1:

„(6) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Bergkamen, 31.10.2013

Der Bürgermeister



Schäfer